

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 14. Dezember 1961

Nummer 52

Das nun zu Ende gehende Jahr hat uns seit dem 13. August die Teilung unseres Vaterlandes besonders schmerzlich bewußt werden lassen. Das soll uns im Jahre 1962 Verpflichtung sein, unserer Verbundenheit mit den Menschen in Mittel- und Ostdeutschland, die gegen ihren Willen von uns getrennt wurden, tatkräftig Ausdruck zu geben. Möge es den Verhandlungen einsichtiger und verantwortungsbewußter Politiker gelingen, im Jahre 1962 die Mauer in Berlin zu beseitigen und Wege zur Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit zu finden.

Ich wünsche allen Bürgern des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Zahl nunmehr auf fast 5 $\frac{1}{2}$ Millionen gestiegen ist, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Düsseldorf, den 13. Dezember 1961

KURT BAURICHTER
Regierungspräsident

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 1041 Genehmigung der Realsteuerhebesätze. S. 494
 1042 Prüfungsausschuß für Vermessungstechnikerlehrlinge in der Fachrichtung V. S. 494
 1043 Messungsgenehmigung. S. 494
 1044 Messungsgenehmigung. S. 495
 1045 Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 495
 1046 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 495
 1047 Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle. S. 495

Wirtschaft und Verkehr

- 1048 Genehmigung zur Verlegung einer Straßenbahnlinie. S. 495
 1049 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 496
 1050 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 496
 1051 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 496

- 1052 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 496

Gewerbeaufsicht

- 1053 Ungültigkeit eines Sprengstofferlaubnischeines. S. 496

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

- 1054 Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1961 (1. Januar—31. Dezember 1961). S. 496
 1055 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1962. S. 497
 1056 Übertragung der Befugnisse der Verbandsversammlung gem. § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auf den Verbandsausschuß. S. 498
 1057 Fluchtlinienverfahren der B 224 (Verb.-Str. NS VI) im Stadtgebiet Essen. S. 498
 1058 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Schiefbahn. S. 498
 1059 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Heiligenhaus. S. 502
 1060 Wegeaufhebung in Duisburg-Hamborn. S. 502
 1061 Wegeeinzziehung in Schermbeck. S. 502

Beilage: Satzung des Deichverbandes Grieth-Griethausen.

Hinweis

Aus zeitlichen Gründen erscheint das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der Weihnachtswoche nicht. Die letzte Nummer des Jahrganges 1961 wird voraussichtlich am 21. Dezember 1961 herausgegeben.

Die erste Nummer des Jahrganges 1962 erscheint am Freitag, den 5. 1. 1962.

Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

1041 Genehmigung der Realsteuerhebesätze

Der Regierungspräsident
31. 51 — 05

Düsseldorf, den 28. November 1961

Auf Grund des § 88 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952 (GS. NW. S. 598) genehmige ich die für das Rechnungsjahr 1962 festgesetzten Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf insoweit, als sie den Hebesätzen der Tabelle A in § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1952 entsprechen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 494

1042 Prüfungsausschuß
für Vermessungstechnikerlehrlinge in der
Fachrichtung V

Der Regierungspräsident
15. 24 — 26

Düsseldorf, den 4. Dezember 1961

Nachdem der Ingenieur für Vermessungstechnik Günter Kortmann als stellvertretendes Mitglied aus dem Prüfungsausschuß der Fachrichtung V — Ver-

messungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen — ausgeschieden ist, habe ich gemäß § 9 (5) der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205) und lfd. Nr. 13 der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 9. November 1956 (MBl. NW. S. 2441) als Nachfolger für den obengenannten Prüfungsausschuß bestellt:

den Behördlich geprüften Vermessungstechniker

Herrn Josef K r a m p e c k i,

beschäftigt bei dem

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Herrn Dipl.-Ing. Rudolf Schöps

in Essen, Kettwiger Straße 58.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 494

1043 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 30. November 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Klein, Wuppertal-Elberfeld, Neuenbaumer Weg 76, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den In-

genieur für Vermessungstechnik Herbert Liefeldt ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 494

1044 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24—16

Düsseldorf, den 6. Dezember 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hermann Seuwen in Grevenbroich, Bahnstraße 86, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Johannes Mikolajczak ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 495

1045 Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Der Regierungspräsident
15. 72—23

Düsseldorf, den 4. Dezember 1961

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Land Kreis	Gemarkung/Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist Beginn Ende	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1	2	3	4	5	6
Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf					
Amtsgerichtsbezirk: Geldern					
515	Geldern	Kapellen	Kapellen	15. 12. 61 15. 1. 62	16. 1. 62

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 495

1046 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21. 14—68

Düsseldorf, den 4. Dezember 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rheinischen Rennverein in Mönchengladbach-Neuwerk, Trabrennbahn, die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Rennbahn in Mönchengladbach für den

3., 10., 17., 24., 28. Januar,
7., 14., 21., 28. Februar,
7., 14., 21., 28. März

erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 495

1047 Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle

Der Regierungspräsident
21. 14—68

Düsseldorf, den 1. Dezember 1961

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. Juli 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509, in Verbindung mit dem RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. 5. 1961 (MBl. NW. S. 941) habe ich dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e.V. in Mönchengladbach-Neuwerk, Trabrennbahn, die jederzeit widerrufliche Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle in

Mönchengladbach, Bahnhofsbunker,

unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1962 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 495

Wirtschaft und Verkehr

1048 Genehmigung zur Verlegung einer Straßenbahnlinie

Der Regierungspräsident
53. 50—08

Düsseldorf, den 21. November 1961

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zum zweigleisigen Ausbau der Hansastraße im Zuge der Straßenbahnlinie 9 von Duisburg-Huckingen nach Dinslaken sowie zur Änderung des Linienweges dieser Straßenbahn unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüfvermerk versehenen Zeichnungen Blatt 1-3 vom 17. 4. 1961 auszuführen.
- Zur Sicherung des Straßenbahnverkehrs ist folgendes zu beachten:
 - Es ist wegen des Linksabbiegens eine Lichtsignalanlage für den aus der Mülheimer Straße in die Hansastraße einfahrenden Verkehr gekuppelt mit einer zusätzlichen Lichtsignalanlage für die Straßenbahn — Fahrsignale F0, F2, F3 — mit Phasenvorlauf zu erstellen.
 - Das eingleisige Streckenstück der I. Ausbaustufe zwischen Winkelstraße und Bundesbahnüberführung ist durch eine Lichtsignalanlage zu sichern. Diese Lichtsignalanlage ist nach Fertigstellung der II. Ausbaustufe auf den verbleibenden eingleisigen Streckenabschnitt im Bereich der Bundesbahnüberführung zu verkürzen.
 - Die Genehmigung zur Umstellung der Straßenbahnlinie 9 auf die neue Linienführung durch die Hansastraße wird erst wirksam, wenn die Neuanlage — I. Bauabschnitt — fertiggestellt ist.

Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. übertragen, der mir vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie unter

Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand nach den genehmigten Plänen errichtet worden ist, den Bestimmungen der BOSTrab entspricht sowie die Auflagen erfüllt sind.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 495

1049 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53. 51—02 (19)

Düsseldorf, den 28. November 1961

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen, Zweigertstraße 34, Betriebssitz: Essen, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Essen/Hauptbahnhof nach Bottrop/Pferdemarkt über Hollestraße — Bernestraße — Schützenbahn — Viehofer Platz — Unionstraße — Matthiasstraße — Bottroper Straße — Essener Straße — Bahnhofstraße, befristet bis zum 24. Januar 1970, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 496

1050 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53. 51—02 (27)

Düsseldorf, den 28. November 1961

Der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen, Zweigertstraße 34, Betriebssitz: Essen, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Essen/Hauptbahnhof nach Gelsenkirchen-Horst (Rennplatz) über Hollestraße — Bernestraße — Schützenbahn — Viehofer Platz — Viehofer Straße — Altenessener Straße — Karnaper Straße — Essener Straße — Schmalhorststraße — Schloßstraße, befristet bis zum 31. Dezember 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Die Fahrten dürfen nur an Renntagen gelegentlich der in Gelsenkirchen-Horst stattfindenden Pferderennen durchgeführt werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 496

1051 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53. 51—80 (71)

Düsseldorf, den 28. November 1961

Der Deutschen Bundespost — Oberpostdirektion Düsseldorf — in Düsseldorf, Betriebssitz Düsseldorf, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Grevenbroich-Noithausen nach Vanikum über Grevenbroich/Bf. — Grevenbroich/Rat-

haus — Grevenbroich-Allrath — Grevenbroich-Barrenstein — Oekoven/Post — Deelen — Evinghoven/Kirche — Anstel/Post — Frixheim/Siedlung — Nettesheim/Kirche — Butzheim/Schule — Rommerskirchen/Bf. — Rommerskirchen/Wartehalle, befristet bis zum 1. Dezember 1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 496

1052 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53. 51—07 (54)

Düsseldorf, den 6. November 1961

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld, Philadelphiastraße 192, Betriebssitz: Krefeld, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Schiefbahn nach Willich über Dickerheide, befristet bis zum 5. November 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Die Genehmigungsurkunde vom 21. April 1961 für die Kom.-Linie von Willich nach Schiefbahn über Brocker—Hellenbruchs wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 496

Gewerbeaufsicht

1053 **Ungültigkeit**
eines Sprengstofflaubnisscheines

Der Regierungspräsident
23. III — 8723 B

Düsseldorf, den 7. Dezember 1961

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Will, Johann Wülfrath Mettmannstr. 98a	C 13 L/60 22. 11. 1960	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 496

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

1054 **Bekanntmachung**
der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1961
(1. Januar — 31. Dezember 1961)

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Fassung vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) hat die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 29. November 1961 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Teil

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
um	um	gegenüber bisher	festgestellt auf nunmehr
DM	DM	DM	DM
969 500,—	—	11 357 514,—	12 327 014,—

§ 2

Die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung vom 18. November 1960 bleiben unverändert.

Essen, den 29. November 1961

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Ziemer

Der stellvertretende Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Steinhörster

Mitglied der Verbandsversammlung

Frischmann

Schriftführer

II.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 28 der Verbandsordnung.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung ab 14 Tage lang im Raum 207 des Dienstgebäudes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, öffentlich aus.

Essen, den 5. Dezember 1961

Der Verbandsdirektor

Dr.-Ing. Umlauf

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 496

**1055 Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1962**

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Fassung vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) hat die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 29. November 1961 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der ordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 (1. Januar bis 31. Dezember 1962) wird

in der Einnahme auf 13 648 897,— DM,

in der Ausgabe auf 13 648 897,— DM

festgestellt. Die Feststellung eines außerordentlichen Haushaltsplanes entfällt.

§ 2

Zur Deckung des Haushaltsfehlbedarfs wird die Verbandsumlage auf 1,1% der auf die Gemeinden innerhalb des Verbandsgebietes entfallenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen für 1962 festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1962 wird auch für das Rechnungsjahr 1963 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 1963 maßgebenden Bemessungsgrundlage die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 3

Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sowie die Aufnahme von Darlehen sind nicht vorgesehen.

Essen, den 29. November 1961

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Ziemer

Der stellvertretende Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Steinhörster

Mitglied der Verbandsversammlung

Frischmann

Schriftführer

II.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes 1962 schließen im ordentlichen Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahme Ausgabe	
		DM	DM
1	2	3	4
0	Allgemeine Verwaltung	793 832	1 639 840
6	Planungs-, Bau- und Wohnungswesen	1 424 330	10 702 863
7	Wirtschaftsförderung	104 135	959 826
9	Finanzen Sollüberschüsse	11 326 600	346 368
		<u>13 648 897</u>	<u>13 648 897</u>

III.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 28 der Verbandsordnung. Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung ab 14 Tage lang im Raum 207 des Dienstgebäudes, Essen, Kronprinzenstraße 35, öffentlich aus.

Essen, den 5. Dezember 1961

Der Verbandsdirektor

Dr.-Ing. Umlauf

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 497

**1056 Übertragung der Befugnisse
der Verbandsversammlung gem. § 17 Abs. 1
der Verbandsordnung des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk auf den Verbandsausschuß**

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat am 29. November 1961 folgende Satzung beschlossen:

Die Befugnisse der Verbandsversammlung bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der geltenden Fassung vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) werden bis auf weiteres auf den Verbandsausschuß übertragen (§ 15 Abs. 2 Verb.Ord.).

Essen, den 5. Dezember 1961

Der stellvertretende Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Zierner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 498

**1057 Fluchtlinienverfahren
der B 224 (Verb.-Str. NS VI) im Stadtgebiet Essen**

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat den Fluchtlinienplan betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der B 224 (Verb.-Str. NS VI) von km 43,957 (Kreuzung mit dem Rhein-Herne-Kanal) bis km 44,715 (Stadtgrenze Essen/Bottrop) in Essen förmlich festgestellt.

Der Fluchtlinienplan liegt ab 18. 12. 1961 gemäß § 17 Absatz 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Verbindung mit § 174 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes im Vermessungsamt der Stadt Essen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 5. Dezember 1961

Der Verbandsausschuß des
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage

Dr.-Ing. Umlauf,

Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 498

**1058 Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen
des Gebietes der Gemeinde Schiefbahn**

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: §§ 1—2	Allgemeine Begriffsbestimmungen
II. Abschnitt: §§ 3—11	Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen
III. Abschnitt: §§ 12—15	Handel und Gewerbe auf Straßen und in den Anlagen
IV. Abschnitt: §§ 16—19	Reinhaltung und Schutz der Straßen und Anlagen
V. Abschnitt: § 20	Sonstige Bestimmungen
VI. Abschnitt: §§ 21—24	Schlußbestimmungen

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Preuß. Gesetzsamml. S. 187) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schiefbahn in der Sitzung am 10. November 1961 beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Schiefbahn, Kreis Kempen-Krefeld, folgende Verordnung zu erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 13. November 1937 — RGBl. I S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung). Als solche gelten demnach auch alle öffentlichen Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Überführungen und Unterführungen.

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Friedhöfe, Alleen, Kinderspielplätze und sonstigen Park- und Grünanlagen sowie gemeindliche Gewässer, Böschungen und Ufer.

II. Abschnitt

**Bestimmungen über das Verhalten
auf den Straßen und in den Anlagen**

§ 3

Baulichkeiten und Bauarbeiten

(1) Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern und Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dergleichen dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

(2) Dachrinnen und deren Abflußrohre an den Straßenfronten der Gebäude sind so instandzuhalten, daß das Wasser bei Regen- und Tauwetter ungehindert abfließen und sich kein Wasser auf die Straße oder deren Benutzer ergießen kann.

(3) Staub und Schmutz erzeugende Arbeiten, wie das Abschlagen alten Verputzes, Abbrucharbeiten, Abbeizen oder Abwaschen von Häusern sind so vorzunehmen, daß eine Gefährdung oder Verschmutzung der Straßenbenutzer vermieden wird. Erforderlichenfalls ist der Staubentwicklung durch Anfeuchten des Materials vorzubeugen.

(4) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen und Anlagen zu entfernen. Soweit notwendig, ist sinngemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz anzuwenden.

(5) Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) aufbereitet und gelagert werden, um eine nachwirkende Verschmutzung der Straßen- und Bürgersteigoberfläche zu vermeiden. Dennoch hervorgerufene Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.

Sonderbeilage zum

AMTSBLATT

Nr. 52 vom 14. 12. 1961 für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Satzung

des Deichverbandes Grieth - Griethausen

§ 1

Name, Rechtsgestalt, Sitz

- (1) Der Deichverband Grieth-Griethausen ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I, S. 933).
- (2) Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Sitz in Kleve.
- (3) Der Verband ist Oberverband der in § 3 Abs. 1 Buchstabe a genannten Deichschauen.

§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfaßt Teile der Landkreise Kleve und Moers.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Grenzen des Verbandsgebietes.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) die im Verbandsgebiet liegenden Deichschauen,
 - b) die im Verbandsgebiet liegenden oder teilweise liegenden Gemeinden oder Gemeindeverbände,
 - c) die Landkreise Kleve und Moers.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind in einem Verzeichnis gemäß §§ 11, 156, 159 WVO angegeben, das bei der Aufsichtsbehörde und als Abschrift beim Wasserwirtschaftsamt I—Düsseldorf— und beim Verband aufbewahrt wird. Der Deichgräf hält das Verzeichnis auf dem laufenden.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 - a) Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustande zu halten;
 - b) Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser zu schützen;
 - c) Abwasser zu verwerten;
 - d) die vorstehenden Aufgaben bei den Unterverbänden zu fördern und zu überwachen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendige Flurbereinigung zu veranlassen.

§ 5

Übernahme von Aufgaben

Die Aufgaben des Verbandes sind von den bisher hierzu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie durch Beschluß des Deichstuhls übernimmt. Der Verband hat die Aufgaben zu übernehmen, sobald er dazu in der Lage ist

§ 6

Unternehmen, Plan, Deichbuch

- (1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Wasserläufe im Verbandsgebiet, Uferregulierungen und -befestigungen, Gräben, Beregnungsanlagen, Pumpwerke, Leitungen, Stauanlagen, Meßanlagen, Wege und

Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen und Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern vorzunehmen, herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen).

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 15. 8. 1960. Der Plan wird beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf aufbewahrt. Eine Ausfertigung und Abzeichnungen der für den Verband nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Deichbuch, daß wie der Plan aufbewahrt wird.

§ 7

Ausführung, Änderungen

- (1) Plan und Einzelpläne des Verbandes sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Arbeiten werden vom Deichstuhl im Einvernehmen mit dem Oberdeichinspektor und bei landwirtschaftlichen Angelegenheiten mit der Landbauaußenstelle Niederrhein in Krefeld vergeben.

§ 8

Übernahme von Anlagen

Der Verband kann Anlagen, die den in §§ 4 und 5 bezeichneten Aufgaben entsprechen, selbst betreiben und unterhalten sowie zu Eigentum erwerben.

§ 9

Benutzung von Grundstücken

- (1) Soweit der Verband Anlagen betreibt und unterhält und sonst seine Aufgaben durchführt, finden die §§ 22 bis 28 WVO Anwendung.
- (2) Besitzer der zum Verbandsgebiet oder seinen Unterverbänden gehörenden Grundstücke können Folgeeinrichtungen (z. B. Änderungen des Kulturzustandes, Bau und Umbau von Zu- und Ableitungsgräben usw.) auf ihrem Eigentum auf eigene Gefahr vornehmen, solange dadurch das Verbandsunternehmen nicht geschädigt wird und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen. Derartige Änderungen sind dem Deichgräfen vor Ausführung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Besitzer der zum Verbandsgebiet oder seinen Unterverbänden gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden, als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Deichstuhls so anzulegen und zu unterhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Im übrigen findet die „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deichanlagen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 24. 3. 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 13 S. 129) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (§ 22 WVO).

§ 10

Verbandsschau

Verbandsschauen gemäß §§ 42 ff. WVO. finden gemäß der von dem Erbentag zu beschließenden Schauordnung (§ 14 Buchstabe j) statt.

§ 11

Innere Verfassung

- (1) Der Verband hat einen Erbentag (Verbandsversammlung) und einen Deichstuhl (Vorstand).
- (2) Der Deichstuhl besteht aus einem in dieser Satzung im übrigen als „Deichstuhl“ und einem als „Widerspruchsausschuß“ bezeichneten Teil.

§ 12

Erbentag

Der Erbentag besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 3 der Satzung.

§ 13

Stimmverhältnis

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder oder Vertreter der Gruppen (Abs. 2), deren Jahresbeitrag 1000,— DM (Stimmeneinheit) erreicht, wobei jede Stimmeneinheit eine Stimme gewährt. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Deichstuhl festgesetzte Beitrag (§§ 33 ff.) für die Zahl der Stimmen maßgebend.
- (2) Mit den Jahresbeiträgen oder Teilen von diesen, die zu einer Stimmeneinheit nicht ausreichen, können sich die Mitglieder zu Gruppen zusammenschließen, die so viele Stimmen führen, als in den zusammengelegten Beiträgen volle Stimmeneinheiten enthalten sind. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Gruppe beteiligen.
- (3) Der Deichgräf führt die Stimmen gemäß Abs. 1 in einer vorläufigen Stimmliste auf. Um eine rechtzeitige Aufstellung der endgültigen Stimmliste zu gewährleisten, kann der Deichgräf eine Frist für die Bildung der Gruppen gemäß Absatz 2 vorschreiben. Jedes beitragspflichtige Mitglied erhält durch eingeschriebenen Brief eine vorläufige Stimmliste mit der Aufforderung, seine Beteiligung an einem Gruppenzusammenschluß gemäß Abs. 2 den Deichgräfen mitzuteilen. Falls keine Mitteilung erfolgt, gilt insoweit die Stimmliste als endgültig. Nach Ablauf der Frist wird die endgültige Liste durch den Deichgräfen festgestellt und den Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief sowie der Aufsichtsbehörde zugesandt.

§ 14

Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat für die dem Verband in der Satzung gegebenen Aufgaben die Grundsätze und Richtlinien zu bestimmen, insbesondere:

- a) Satzungsänderungen zu beschließen (§ 10 WVO),
- b) Änderungen der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes zu beschließen,
- c) die Mitglieder des Deichstuhls und deren Vertreter sowie die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertreter nach Maßgabe der §§ 18 und 37 ff. zu wählen,
- d) den Haushaltsplan sowie Nachträge hierzu festzusetzen (§ 73 WVO),
- e) über einen Ersatz der Aufwendungen der Deichstuhlmitglieder zu beschließen,
- f) die Rechtsmittel gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes einzulegen (§ 75 WVO),
- g) den Deichstuhl zu entlasten (§ 77 WVO),

- h) die Veranlagungsregeln gemäß § 33 zu beschließen,
- j) die Schauordnung gemäß § 10 zu beschließen,
- k) die Auflösung des Verbandes zu beschließen.

§ 15

Vorsitzender des Erbentages

Vorsitzender des Erbentages ist der Deichgräf. Er hat als solcher kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter im Deichstuhl an seine Stelle, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Deichstuhlmitglied.

§ 16

Sitzungen des Erbentages

- (1) Der Deichgräf beruft den Erbentag nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Er hat ferner den Erbentag einzuberufen:
 - a) auf Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
 - b) auf Antrag von Mitgliedern, die mindestens ein Fünftel der Stimmen haben.

Die Anträge der Mitglieder müssen schriftlich dem Deichstuhl eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.
- (2) Die Einladungen zur Sitzung des Erbentages sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellung so zu übermitteln, daß sie ihnen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (3) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann im Erbentag nur durch eine Person vertreten sein, die gesetzlicher Vertreter ist oder eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Sie kann in gleicher Weise mehrere stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Der Vertreter darf die von ihm vertretenen Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise für einzelne Angelegenheiten durch Beschluß des Erbentages ausgeschlossen werden.

§ 17

Beschließen im Erbentag

- (1) Der Erbentag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Erbentag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Erbentag beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann nur bei Zustimmung von Mitgliedern, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen führen, Beschluß gefaßt werden.
- (4) Die Abstimmung ist öffentlich, sofern nicht anders beschlossen ist.
- (5) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen (Niederschrift) und vom Verbandsdeichgräfen und einem Mitglied des Erbentages zu unterzeichnen.

§ 18

Zusammensetzung des Deichstuhls

- (1) Der Deichstuhl besteht aus sieben Mitgliedern. Auf die im § 3 genannten Mitgliedsgruppen entfallen:
 - a) drei Deichgräfen bzw. Mitglieder der Deichschauen (§ 3 Abs. 1 a),
 - b) zwei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 3 Abs. 1 b),
 - c) ein Vertreter des Landkreises Kleve (§ 3 Abs. 1 c).
 Dem Deichstuhl gehört ferner der Oberdeichinspektor an.
- (2) Die Mitglieder des Deichstuhls, außer dem Oberdeichinspektor, werden vom Erbentag mit Stimmenmehrheit gewählt. Die in Absatz 1 Buchstabe b und c Genannten werden auf Vorschlag der Vertretungskörperschaften gewählt. Wird der Vorgeschlagene vom Erbentag nicht gewählt, so hat die Vertretungskörperschaft ein zweites Vorschlagsrecht. Für jedes dieser sechs Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu wählen, der das jeweilige ordentliche Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.
- (3) Der Deichstuhl wählt aus seiner Mitte den Deichgräfen und seinen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Deichstuhls und ihre Vertreter sind ehrenhalber tätig. Ihre Mitgliedschaft im Deichstuhl ist persönlich und nicht übertragbar. Der Deichgräf erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (§ 109 WVO).

§ 19

Mitteilung der Deichstuhlwahl

Die Wahl der Deichstuhlmitglieder ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Amts-dauer des Deichstuhls

- (1) Die Amtsdauer der Deichstuhlmitglieder endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1970 und später alle 5 Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (2) Deichstuhlmitglieder und deren Stellvertreter sollen mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheiden.
- (3) Deichstuhlmitglieder oder deren Stellvertreter, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder Vertreter eines Mitgliedes sind, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft aufhört.
- (4) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 18 durchzuführen.
- (5) Mitglieder des Deichstuhls und ihre Stellvertreter können wegen gröblicher Pflichtverletzung von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes enthoben werden.

§ 21

Vertretung

- (1) Der Deichstuhl ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, und Aufträge müssen schriftlich erteilt werden. Sie sind vom Deichgräfen, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter und einem weiteren Deichstuhlmitglied zu unterzeichnen.

§ 22

Aufgaben des Deichstuhls

- (1) Der Deichstuhl erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit er sie nicht dem Deichgräfen als Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen hat und sie nicht dem Erbentage vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse des Erbentages vor und führt sie durch.
- (2) Der Deichstuhl beschließt insbesondere über:
 - a) den Entwurf der Veranlagungsregeln für die Verbandsbeiträge,
 - b) die Übernahme von Aufgaben gemäß § 5,
 - c) Vorschläge und Vorbereitung von Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
 - d) die Einzelpläne der vom Verband zu errichtenden Anlagen,
 - e) Aufnahme von Darlehen,
 - f) Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 3000,— DM,
 - g) Durchführung der Verbandschauen (§ 10),
 - h) die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie Nachträge hierzu und
 - i) die Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Rechnungsjahr,
 - j) die Entschädigung gemäß § 40

§ 23

Sitzungen des Deichstuhls

- (1) Der Deichgräf lädt den Deichstuhl zur Sitzung ein.
- (2) Der Deichstuhl muß einberufen werden, wenn zwei Deichstuhlmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Zur Deichstuhlsitzung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist unter entsprechendem Hinweis in der Einladung auf drei Tage verkürzt werden.

§ 24

Beschließen im Deichstuhl

- (1) Der Deichstuhl ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Deichstuhl beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Der Deichstuhl faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Deichgräfen und einem weiteren Deichstuhlmitglied zu unterzeichnen. Mängel der Aufzeichnung oder das Fehlen von Unterschriften berührt

ren einen ordnungsgemäß gefaßten Beschluß nicht in seiner Wirksamkeit. In Zweifelsfällen entscheidet der Deichstuhl.

§ 25

Deichgräf

- (1) Der Deichgräf erledigt die ihm vom Deichstuhl übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Hierzu gehören:

- a) die Einziehung der Beiträge,
 - b) die Entscheidung über Angelegenheiten, die den Verband mit einer Verpflichtung von nicht mehr als 3000,— DM belasten,
 - c) die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub bis zur nächstmöglichen Deichstuhlsitzung dulden, entscheidet der Deichgräf auch über Angelegenheiten, die den Verband mit einer Verpflichtung von mehr als 3000,— DM belasten. Diese Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächstmöglichen Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 26

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Rechnungsjahr rechtzeitig vorher ein Haushaltsplan aufzustellen. Ein Nachweis der Rücklagen, des Vermögens und die Finanzübersicht sind diesem beizufügen.
- (2) Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden sonstigen Mitteln (Beihilfen o. ä.) bestritten werden sollen, sind in den außerordentlichen Haushaltsplan zu nehmen.
- (3) Der Deichgräf teilt den festgesetzten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde mit.

§ 28

Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Deichgräf bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde.
- (2) Wenn der Erbentag mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft ihn der Deichgräf unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.
- (3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gilt auch für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 29

Rechnung

- (1) Der Deichgräf stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im

ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahmen und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) die Rechnungsbeträge mit der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle gibt ihren Prüfbericht an den Deichstuhl und die Aufsichtsbehörde. Der Deichstuhl legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichstuhls.
- (4) Prüfstelle ist das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Kleve.

§ 30

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den Beiträgen verpflichtet, die bis zu seinem Ausscheiden festgesetzt sind. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

§ 31

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge

- (1) Die Beitragspflichten der Mitglieder sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (2) Die Beiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach Maßgabe des Pr. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung aufzubringen. Dabei gelten die Verbandsanlagen als Veranstaltungen im Sinne des genannten Gesetzes.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen jedoch für die Benutzung von Anlagen des Verbandes oder von gemeindlichen Anlagen, die im Zusammenhang mit Anlagen des Verbandes stehen, gemeindliche Abgaben von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erheben, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 186 WVO).

§ 32

Haftung des Verbandes

Die Mitgliedschaft und Veranlagung zu Verbandsbeiträgen bewirken keinen Übergang der Haftung, die auf Mitgliedern wegen der Verursachung von Schäden oder für rechtswidrige Handlungen lastet.

§ 33

Veranlagung

- (1) Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Satzung und der vom Deichstuhl aufzustellenden und von dem Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln (§§ 8 ff. WVO).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie ihn notwendige Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.
- (3) Bei Verletzung obiger Bestimmungen durch das Mitglied oder bei einer sonstigen durch den Verband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagung nach diesen Bestimmungen wird das Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen des Deichstuhls eingeschätzt.

§ 34

Hebeliste

- (1) Der Deichstuhl stellt alljährlich eine Hebeliste (Beitragsliste) auf, in der das Beitragsverhältnis und die Beiträge jedes Mitgliedes enthalten sind. Die Jahresbeiträge werden auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.
- (2) Der Deichstuhl stellt den Mitgliedern einen Abdruck der Beitragsliste mit den erforderlichen Erläuterungen und der Rechtsmittelbelehrung zu.

§ 35

Zahlung der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind vierteljährlich an die Verbandskasse abzuführen.
- (2) Durch Beschluß des Deichstuhls können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.
- (3) Die Beiträge sind so lange nach der letzten Hebeliste weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Hebeliste feststehen. Abweichungen, die sich nach der neuen Hebeliste ergeben, müssen bei der nächsten Zahlung ausgeglichen werden.

§ 36

Säumnis

Im Falle der Säumnis eines Mitgliedes hat dieses bei Geldbeiträgen die banküblichen Debetzinsen zu zahlen und bei Sachbeiträgen für den aus seiner Säumnis dem Verband erwachsenden Schaden zu haften. Debetzinsen und Schadenersatz bei Sachbeiträgen sind im übrigen wie Beiträge zu behandeln und mit dem nächsten Beitrag zu entrichten.

§ 37

Widerspruch

- (1) Gegen die Hebeliste steht den Veranlagten der Widerspruch zu, der innerhalb eines Monats nach Zustellung der Hebeliste schriftlich beim Deichstuhl anzubringen ist. Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wird durch den Widerspruch nicht berührt.

- (2) Der Deichstuhl hilft dem Widerspruch ab, soweit er ihn für begründet hält.
- (3) Hilft der Deichstuhl dem Widerspruch nicht ab, so hat er ihn unverzüglich dem Widerspruchsausschuß des Deichstuhls zur Entscheidung zuzuleiten.
- (4) Ändert sich auf Grund des Widerspruchs der Beitrag eines Mitgliedes, so ist die Hebeliste entsprechend zu berichtigen.

§ 38

Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses

- (1) Der Widerspruchsausschuß des Deichstuhls besteht aus:
 - a) einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu ernennenden Landesbeamten,
 - b) einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden technischen Beamten,
 - c) drei Mitgliedern, die der Erbentag wählt.
 Die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Gruppen müssen durch je ein Mitglied vertreten sein.
- (2) Für jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 39

Amtsdauer

Die vom Erbentag gewählten Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertreter bleiben 5 Jahre im Amt. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, wird der Ersatzmann für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 40

Sitzung, Beschlußfassung

Der Widerspruchsausschuß wird von seinem Vorsitzenden zur Sitzung einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 41

Entschädigung, Reisekosten

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses erhalten vom Verband eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld und den Ersatz der Reisekosten, deren Höhe vom Deichstuhl festgesetzt wird.

§ 42

Verfahren

- (1) Der Widerspruchsausschuß ist befugt, den Deichgräfen und einzelne Deichstuhlmitglieder zu hören. Er kann über den Widerspruch mündlich oder schriftlich verhandeln. Die Widersprechenden können mündliche Verhandlung verlangen.
- (2) Der Widerspruchsausschuß kann den Geschäftsgang und das Verfahren durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 43

Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216).
- (3) Das Beitragsverfahren kann sich auch gegen Pächter und andere Nutzungsberechtigte richten (§§ 93 bis 95 WVO).

§ 44

Ordnungsgewalt

- (1) Der Deichgräf kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutze des Verbandsunternehmens, erlassen. Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen.
- (2) Der Deichgräf kann Mitglieder des Verbandes, die gegen Anordnungen gemäß Abs. 1 verstoßen, mit Ordnungsstrafen bis zu 200,— DM belegen. Er kann Anordnungen gemäß Abs. 1 durch Zwangsmittel durchsetzen.
- (3) Im einzelnen gelten die §§ 96 bis 101 WVO.

§ 45

Dienstkräfte

- (1) Die Geschäfte des Technikers des Verbandes werden vom Oberdeichinspektor wahrgenommen.
- (2) Die Einstellung und Vergütung sonstiger Dienstkräfte nimmt der Deichstuhl vor (§§ 107 bis 109 WVO finden entsprechende Anwendung).

§ 46

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der „Rheinischen Post“, Bezirksausgabe Kleve, und der „Neuen Ruhr Zeitung, Niederrheinische Zeitung“, Bezirksausgabe Kleve.
- (2) Die Satzung und künftige Änderungen sind auf Kosten des Verbandes in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu veröffentlichen. Ein Hinweis darauf ist gleichzeitig in den für öffentliche Bekanntmachungen des Deichstuhls bestimmten Zeitungen und Mitteilungsblättern aufzunehmen.

§ 47

Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.
- (2) Obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 48

Genehmigung von Geschäften

- (1) Der Verband bedarf zu folgenden Geschäften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
 - d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
 - e) zur Vertretung in Gesellschaften und anderen Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
 - f) zu Verträgen mit einem Mitgliede des Deichstuhls;
 - g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Deichstuhls und des Erbentages und an Dienstkräfte des Verbandes;
 - h) zur Bestellung von Sicherheiten;
 - i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebene Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine mit einem Höchstbetrage zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 49

Teilnahme an Sitzungen

Die Aufsichtsbehörde, der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes I, Düsseldorf, und die Landbauaußenstelle Niederrhein, Krefeld, sind zu den Deichstuhlsitzungen und Erbentagen einzuladen. Sie erhalten Abschrift der Tagesordnung, der Niederschrift, des Haushaltsplanes und der Hebeliste.

§ 50

Satzungsänderung

Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung nach Anhörung des Deichstuhls oder nach Beschlußfassung durch den Erbentag auf Antrag des Deichstuhls ergänzen oder ändern. Die Ergänzung oder Änderung wird am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde dem Verband zugeht.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1961

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Dr. Liese

[The text on this page is extremely faint and illegible due to the quality of the scan. It appears to be a multi-column document, possibly a manuscript or a printed work, with several distinct sections and headings. The layout includes a header at the top, followed by several paragraphs of text, and a list of items or sections towards the bottom. The text is too light to transcribe accurately.]

(6) Bürgersteige und Radwege, die bei Bauarbeiten mit Fahrzeugen befahren werden, sind in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu sichern. Im Zusammenhang mit Bauarbeiten entstandene Schäden an den Bürgersteigen und an der Fahrbahn sind nach Arbeitsbeendigung unverzüglich zu beheben.

(7) Bei allen Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist oder Anlagen oder Straßenbäume beschädigt werden können, sind die erforderlichen Schutzvorrichtungen anzubringen. Der Verkehrsraum, der durch diese Arbeiten gefährdet ist, muß abgesichert und durch deutlich sichtbare Warnzeichen gekennzeichnet sein.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen nicht gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden können.

(2) Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, deren Rauchaustritt mindestens 3 Meter über der Straßenfläche liegt.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen werden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift entsprechend kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen im Straßenraum

(1) Das Anbringen, Aushängen oder Aufstellen von Verkaufsgegenständen, ferner die Errichtung von freistehenden Reklametafeln sowie das Anbringen von Schaukästen und Verkaufsautomaten bis 1 m² Größe, die in der Weise an Häusern angebracht sind, daß sie mehr als 0,10 m vor die Baufläche in den Verkehrsraum hineinragen, ist nur mit Erlaubnis des Gemeindedirektors — Ordnungsamt — zulässig.

(2) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Passanten gefährden.

(3) Das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dergleichen über Straßen bedarf der Erlaubnis.

(4) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(5) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(6) Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Häusern, Zäunen und sonstigen Flächen, an und auf den Straßen und in deren Anlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Anschlagstellen ist verboten.

(7) Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände bei der Unterhaltung von Einfriedigungen nicht in einer Weise verwandt werden, daß dadurch Personen oder Sachen Schaden nehmen. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, an der Außenseite der Pfosten sind glatte Drähte zu ziehen.

(8) Hecken müssen so stark beschnitten werden, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. An Straßenmündungen und Kurven ist zur Gewährleistung der Verkehrsübersicht zu verhindern, daß Hecken über 0,50 m hinaus wachsen. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

§ 7

Tiere

(1) In Anlagen sind Tiere an der Leine zu halten.

(2) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Tiere zur Nachtzeit nicht aufsichtslos auf den Straßen umherstreunen.

§ 8

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Bänke in den Anlagen dienen als Sitzgelegenheit. Sie dürfen nicht auf einen anderen Platz versetzt werden.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

(3) Das Baden in Wasserläufen III. Ordnung sowie in Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

(4) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben wurden.

§ 9

Kinderspiele

(1) Lärmende Spiele sind nur auf den freigegebenen Spielplätzen und Spielstraßen gestattet.

(2) Sogenannte Windvögel und Drachen dürfen auf Straßen, in Anlagen und in der Nähe von Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen nicht aufgelassen werden.

§ 10

Fackelzüge

Umzüge, bei denen Wachsfackeln mitgeführt werden sollen, sind mindestens 24 Stunden zuvor der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Pechfackeln dürfen bei Umzügen nicht mitgeführt werden.

§ 11

Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern und dergleichen

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Bei Neubauten ist das Hausnummernschild binnen 14 Tagen nach Fertigstellung des Gebäudes anzubringen.

(2) Die Hausnummern sind deutlich lesbar unmittelbar neben dem Hauseingang in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Gebäudeecke, angebracht sein.

(3) Bei Ummumerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

(4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Straßen- und Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und in den Anlagen

§ 12

Feste Handels- und Gewerbestellen

Wer auf Straßen sowie in den gemeindlichen Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

Als feste Handels- oder Gewerbestellen sind insbesondere anzusehen Verkaufsstände, -tische, -wagen usw.

§ 13

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind verboten:

1. in den Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heimen sowie innerhalb einer Entfernung von 50 Metern von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
3. an den Haltestellen der Kraftomnibuslinien, innerhalb einer Reichweite von 20 Metern,
4. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 Metern von der Straßenecke (Häuserfluchtlinie) ab gerechnet,
5. in einem Umkreis von 100 Metern von den Eingängen zu größeren Werksanlagen.

§ 14

Gewerbsmäßiges Musizieren

(1) Für gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich, die nur dienstags an höchstens drei Personen oder Personengruppen erteilt wird.

(2) Es ist verboten, Leichenbegängnisse, Gottesdienste oder den Unterricht in den Schulen durch musikalische oder gesangliche Darbietungen auf den Straßen zu stören.

§ 15

Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren,

Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 13 dieser Verordnung) nur mit einer Erlaubnis gestattet.

IV. Abschnitt

Reinhaltung und Schutz der Straßen und Anlagen

§ 16

Reinhaltung der Straßen

Es ist verboten:

1. Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art.
2. Abwässer irgendwelcher Art auf die Fahrbahn von Straßen und Wegen oder in Anlagen abzuleiten.
3. Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern oder auf Balkonen und Dächern nach der Straßenseite hin.
4. Die Straßendecke und Hinweistafeln unbefugt zu beschreiben und zu bemalen.

§ 17

Reinigung von Wegen, Straßen und Plätzen

(1) Die auf Grund des Ortsstatuts vom 19. 5. 1913 zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Verpflichteten haben folgende Vorschriften zu beachten:

(2) Der Reinigungspflicht unterliegen alle Bestandteile der Straßen und Wege, die Fahrbahn, Bürgersteige und Rinnen. Die Fahrbahn ist bis zur Mitte zu reinigen.

(3) Die vor den Grundstücken liegenden Bürgersteige und Rinnsteine sind regelmäßig jeden Mittwoch und Samstag gründlich zu reinigen, erforderlichenfalls auch die Fahrbahn bis zur Straßenmitte. Fallen gesetzlich oder kirchlich geschützte Feiertage auf diese Tage, so ist die Reinigung am vorhergehenden Werktag vorzunehmen. In besonderen Fällen ist nach Aufforderung eine außergewöhnliche Reinigung durchzuführen. Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung von Fremdkörpern, d. h. der nicht zum Straßenkörper gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art.

(4) Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehricht und sonstigem Unrat in die Straßennrinne, in die Einflußöffnungen der Kanäle und unter die Straßendurchlässe sind verboten.

(5) Ist eine öffentliche Straße durch den Transport von Waren, Materialien, durch die Abfuhr von Dünger oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen verunreinigt worden, so muß sie von dem Veranlasser sofort gereinigt und der zusammengebrachte Unrat sogleich fortgeschafft werden, widrigenfalls außer der verwirkten Geldbuße die Reinigung und Fortschaffung auf Kosten des Schuldigen erfolgen.

(6) Im Winter sind die Bürgersteige und Straßennrinnen erforderlichenfalls täglich in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr sorgfältig von Schnee und Eis zu reinigen und dauernd davon freizuhalten. Die abgeräumten Schnee- und Eismassen sind auf den Bür-

gersteigen am Rande der Fahrbahn abzulagern. Sie dürfen nicht dem Nachbarn zugeschoben werden. Eine Ablagerung in der Straßenrinne ist verboten. Vor jedem Haus ist von der Fahrbahn aus zum Bürgersteig ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.

(7) Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann.

(8) Bei eintretender Glätte müssen die Bürgersteige und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, die Straße durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen wie Asche, Sand, Sägemehl, entglättet werden. Salz oder Salzmischungen sowie sonstige ätzende Stoffe dürfen zur Streuung nur dann verwendet werden, wenn sie nach dem Auftauen des Eises oder Schnees sofort wieder entfernt werden. Bei Straßenabzweigungen oder Straßenkreuzungen haben die Reinigungspflichtigen im Zuge der Bürgersteige und Gehbahnen einen Übergang zuschaffen und zwar bis zur Straßenmitte. Die Streupflicht zur Abwendung gefahrbringender Glätte erstreckt sich auf die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

(9) Bei anhaltendem Frost- und Schneewetter dürfen Haus- und Gewerbeabwässer den Rinnen nur insoweit zugeführt werden, als dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluß störende Eisbildung auf den Straßen und Wegen und insbesondere in den Rinnen hervorgerufen wird.

§ 18

Müll und andere Abfälle

(1) Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen, jedoch nicht vor Eintritt der Morgendämmerung, geschlossen bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

(2) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch bereits verwirkten Geldbuße zu unverzüglicher Beseitigung und Reinigung verpflichtet. Gegebenenfalls ist sinngemäß § 17, Abs. 5, letzter Halbsatz, anzuwenden.

(4) Leicht zersetzbare organische Abfallstoffe, namentlich Abfälle aus Metzgereien, müssen so abgedeckt werden, daß ein Ausscharren durch Hunde oder andere Tiere und damit ein Verschleppen auf die Straße und in die Anlagen verhindert wird.

§ 19

Fäkalien und Dungabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung von Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt mit Ausnahme von festem Stalldung darf auf Straßen nur in fest verschlossenen Behältern befördert werden.

(2) Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe ausgeschlossen ist.

V. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Verboten ist:

1. Das Wenden von Pflügen, landwirtschaftlichen Maschinen, Pferdegespannen und Traktoren auf Straßen, Wegen und Plätzen bei der Feldbestellung,
2. das Überackern von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
3. das An- und Abpflügen von Rasenkanten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
4. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen,
5. das Befahren von Straßen mit Kettenfahrzeugen, soweit es sich hierbei nicht um Militärfahrzeuge handelt. Kettenfahrzeuge sind auf Tiefladern zum Einsatzort zu bringen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 21

Rechte aus dem Eigentum an Straßen usw.

Die sich aus dem Eigentum an der Straße und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch diese Verordnungen nicht berührt.

§ 22

Zuständigkeitsregelung

(1) Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Gemeindedirektor als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

(2) Der Gemeindedirektor kann auf Grund besonderer Anlässe Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

§ 23

Bußgeld und Strafandrohung

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen mit Strafe bedroht ist. Die Beitreibung der Geldbuße unterliegt den jeweils für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 24

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum 31. 12. 1981.

Schiefbahn, den 10. November 1961

Gemeinde Schiefbahn
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Lamers
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 498

1059 **Verordnung**
über die Durchführung der Meldepflicht bei einem
Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt
Heiligenhaus

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heiligenhaus in ihrer Sitzung am 3. Oktober 1961 für das Gebiet der Stadt Heiligenhaus folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Stadtgebietes Heiligenhaus ist der Meldebehörde eine Umzugsmeldung nach dem in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960 (SMBL. NW. 2101) vorgeschriebenen Muster einzureichen, die die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthalten muß.

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 1. Mai 1981.

Heiligenhaus, den 3. Oktober 1961

Stadt Heiligenhaus
als örtliche Ordnungsbehörde

Fuhr
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 502

1060 **Wegeaufhebung in Duisburg-Hamborn**

Der Rat der Stadt hat beschlossen, daß die ehemalige Struckmannstraße in Duisburg-Hamborn (südwestlich der verlängerten Gottliebstraße) für den öffentlichen Verkehr aufzuheben und einzuziehen ist.

Widersprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Wegeaufsichtsbehörde in Duisburg (Straßenbauamt), Stadthaus, Moselstraße, Zimmer 215, eingebracht werden. Der Plan liegt während der Widerspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht offen.

Duisburg, den 1. Dezember 1961

Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 502

1061 **Wegeeinziehung in Schermbeck**

Es ist beabsichtigt, den von der Schienebergstege über den Schieneberg zum Piepenbrink führenden Fußweg in der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung

Schermbeck, Flur 1, Flurstück 1421 „Schieneberg“
Flur 1, Flurstück 1574 „Schieneberg“
Flur 1, Flurstück 1573 „Schieneberg“
Flur 1, Flurstück 1575 „Duwenkamp“

als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 17, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 6. Dezember 1961

Der Amtsbürgermeister

Heidermann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 502